

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Peters SPD**
vom 01.09.1999

Vergabe-Verstöße bei Planung Donauausbau Straubing-Vilshofen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum wurden nicht alle Fragen der schriftlichen Anfrage vom 29.4.1999 (Nr. 14/1666) beantwortet? (So wird z.B. auf die unter Nr. 2 gestellten Fragen nach konkreten Leistungen nicht eingegangen, bei Frage Nr. 3 wird lediglich festgestellt, daß der „Auftraggeber bei der Auswahl der Kriterien ... grundsätzlich frei“ sei, ohne sie zu nennen, bei Frage Nr. 4 verstärkt die Antwort diesen Verdacht, daß weder ein umiverstndlicher und verbindlicher Leistungskatalog als Grundlage fr das Einholen von Angeboten existierte noch optimale Ergebnisse angestrebt wurden, da auf den Leistungskatalog nicht eingegangen wird, ebenso bei der Festlegung auf eine Software in der Antwort auf Frage Nr. 6.)
2. Wie sieht die Staatsregierung die Tatsache, da den Bieter keine Grnde fr die Ablehnung von Angeboten genannt wurden, obwohl das Bundeskartellamt in einer Rechtslagebeurteilung vom 16.08.1999 feststellt, da es „von zentraler Bedeutung ist, da die nicht bercksichtigten Bieter rechtzeitig vor Zuschlagerteilung von ihrer Nichtbercksichtigung, von den Grnden dafr und vom Namen des erfolgreichen Bieters erfahren“?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, da durch die Festlegung auf die Software ARC/Info gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbieter nach § 8 VOL/A Ziffer 3 und 4 (technische Merkmale, Markennamen) verstoen wird?
4. Wie stellte die Staatsregierung sicher, da die Verhandlungsverfahren gem § 5 VOF Abs. 1 (Gesprche mit Bewerbern ber Fragen zum Leistungskatalog) gefhrt werden, nachdem die RMD dies bisher abgelehnt hat?
5. Wie erklrt sich die Staatsregierung den Widerspruch zu § 16 VOL/A, nachdem ein Ausschreibungstermin erst dann festgelegt werden soll, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind, die RMD aber noch ber keinen Leistungskatalog verfgte?
6. Wie steht die Staatsregierung zu der Aussage der RMD, da es zwar noch keine Auswahlkriterienliste gbe, gleichwohl aber eine Vergabeentscheidung ausgesprochen wurde?

7. Wie wollte die Staatsregierung den gebotenen Ausschreibungszweck nach § 16 VOL/A Ziffer 2 sicherstellen, wenn schon der Verffentlichungstitel („D-Unterfhring: Bewertung und Bilanzierung von Planungsvarianten“) weder das Projekt Donauausbau noch einen stimmigen Ortsbezug („Unterfhring“ ist irrefhrend) nennt.
8. Wren fr die Staatsregierung offensichtlich gravierende Verste gegen die Vergabebestimmungen und die gegen den erfolgreichen Bieter vorgebrachte fachliche Kritik von Seiten der Naturschutzbehrden auf Bundes- und Landesebene, der Naturschutzbeirte auf Kreis-, Bezirks- und Ministeriumsebene, der Naturschutzverbnde sowie der betroffenen Gemeinden und Brgerinitiativen vor Ort Grnde, die Ausschreibung aufzuheben, die Auftragserteilung zurckzunehmen und das Ausschreibungsverfahren neu durchzufhren?

Antwort

des Staatsministeriums fr Wirtschaft, Verkehr und Technologie
vom 21.10.1999

Vorbemerkung:

Die Anfrage betrifft die europaweite Ausschreibung eines Auftrags zur Bewertung der Planungsvarianten zum Donauausbau, die die Rhein-Main-Donau AG im Auftrag und fr Rechnung des Bundes nach der Verdingungsordnung fr Freiberuflische Leistungen (VOF) im dort vorgeschriebenen Verhandlungsverfahren durchgefhrt hat. Es handelt sich also bei dem Ausschreibungsverfahren sowie bei seiner berprfung um eine Bundesangelegenheit. Fr die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrnkungen (GWB) vorgesehene Nachprfung der Vergabeentscheidung ist die Vergabekammer des Bundes zustndig, die beim Bundeskartellamt eingerichtet ist. Sie berprft auf Antrag eines Bewerbers oder Bieters, ob die mageblichen Vergabebestimmungen eingehalten wurden und ob der Antragsteller durch einen Versto gegen die Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt ist. Stellt die Vergabekammer eine solche Rechtsverletzung fest, so trifft sie die erforderlichen Manahmen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schdigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Allerdings kann sie einen bereits erteilten Zuschlag nicht rckgngig machen; in diesem Fall beschrnkt sich ihre Kompetenz darauf, die Verletzung eines Bieterrechts festzustellen.

Die Durchfhrung des Nachprfungsverfahrens ist kostenpflichtig (§ 128 GWB). Ein Bewerber, der im vorliegenden Vergabeverfahren nicht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist, hat zwar bei der zustndigen Vergabekammer des Bundes eine Nachprfung eingeleitet, seinen Antrag aber wegen der Kostenpflicht nicht weiterverfolgt.

Zu 1.:

Die in der schriftlichen Anfrage vom 29.4.1999 gestellten Fragen wurden unter Berücksichtigung der Bundeszuständigkeit beantwortet. Im übrigen richtete sich z.B. die Frage Nr. 2 darauf, wie in der Ausschreibung Termine festgelegt werden können, wenn Angaben hinsichtlich konkreter Leistungen und deren Umfang fehlten. Nach der Fragestellung war also nicht auf die konkreten Leistungen einzugehen. Entsprechendes gilt für die weiteren in der vorliegenden Anfrage genannten Beispiele.

Zu 2.:

Nach § 17 Abs. 1 VOF hat der Auftraggeber über jeden vergebenen Auftrag eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach einem vorgegebenen Muster zu veröffentlichen. Gründe für die Auftragsvergabe sind nach diesem Muster nicht anzugeben.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber nach § 17 Abs. 4 VOF die bei der Vergabe eines Auftrags nicht berücksichtigten Bewerber, die dies schriftlich beantragen, zu informieren; dabei sind die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung sowie der Name des erfolgreichen Bewerbers mitzuteilen. Ob Rechtsverstöße vorliegen, ist in dem o.g. Nachprüfungsverfahren zu prüfen. Die erwähnte „Rechtslagebeurteilung“ des Bundeskartellamts betrifft eine andere Problematik.

Zu 3.:

Die Gründe der Rhein-Main-Donau AG für die Vorgaben zur GIS-Bearbeitung sind bereits in der Antwort zur schriftlichen Anfrage vom 29.4.1999 ausgeführt.

Zu 4.:

Da es sich bei dem Vergabeverfahren um eine Bundesangelegenheit handelt, obliegt die Aufsicht dem Bund. Im übrigen ist das Verfahren durch die Erteilung des Auftrags am 9.7.1999 abgeschlossen, wie sich aus der Bekanntmachung des Auftraggebers vom 10.8.1999 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ergibt.

Zu 5.:

Die Ausschreibung wurde nach § 5 VOF im Verhandlungsverfahren durchgeführt, in dem die Auftragsbedingungen auszuhandeln sind.

Zu 6.:

In der o.g. Bekanntmachung vom 10.8.1999 hat die Rhein-Main-Donau AG die der Auftragsentscheidung zugrundeliegenden Kriterien genannt („das insgesamt annehmbarste Angebot“).

Zu 7.:

In Ziffer 2 der Vergabebekanntmachung vom 22.1.1999 wird die zu vergebende Dienstleistung u.a. wie folgt beschrieben: „Durchführung der Bilanzierungen der Eingriffe verschiedener Planungsvarianten für einen möglichen Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen“. Ein „Veröffentlichungstitel“ ist nach dem vorgeschriebenen Bekanntmachungsmuster vom Auftraggeber nicht aufzunehmen.

Zu 8.:

Eine Aufhebung der Ausschreibung und eine Rücknahme des Auftrags sind dem Bund nicht möglich, da mit dem Zuschlag ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.